

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU
für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
AZ:
30 DS 2/ 0038
Sachbearbeiter: Frau Jachtenfuchs

02.09.2024

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	12.09.2024
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	26.09.2024

Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Schulträgerausschusses sowie der Lehrer- und Elternvertreter

Sachverhalt:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau bildet der Verbandsgemeinderat einen Schulträgerausschuss. Die Bildung dieses Ausschusses ist auch gesetzlich vorgeschrieben (§ 90 Abs. 1 Schulgesetz – SchulG).

Die im Verbandsgemeinderat vertretenden Fraktionen haben sich im Vorfeld darauf verständigt, dass dem Schulträgerausschuss 10 Mitglieder und eine gleiche Anzahl an Stellvertretern angehören sollen. Nach § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung wird der Ausschuss aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein; dies gilt auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich folgende Lehrer- bzw. Elternvertreter an:

1. die Schulleiterin/der Schulleiter der Realschule Bad Ems – Nassau plus;
2. die Schulelternsprecherin/der Schulelternsprecher der Realschule Bad Ems – Nassau plus;
3. 3 Lehrerinnen/Lehrer und 3 Elternvertreterinnen/Elternvertreter von Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau; davon sollen möglichst ein/e Lehrer/in/Elternvertreterin von den Grundschulen in der Stadt Bad Ems und ein/e Lehrer/in/Elternvertreter/in von der Freiherr-vom-Stein-Grundschule Nassau vorgeschlagen werden.

Die in Ziffer 3 genannten Personen werden vom Verbandsgemeinderat gewählt. Die Lehrer- und Elternvertreter nehmen an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teil.

Die Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau wurden um Vorschläge für die Lehrer- und Elternvertreter bis zum 12.09.2024 gebeten. Die Namen der vorgeschlagenen Personen werden nachgereicht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die §§ 44 ff Gemeindeordnung (GemO) verwiesen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Wahl erfolgt abweichend von § 40 Abs. 5 GemO durch Handzeichen.**
- 2. In den Schulträgerausschuss werden gewählt:**
 - a) Von den Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern:**

	Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

- b) als Vertreter der Lehrer**

	Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1		
2		
3		

- c) als Vertreter der Eltern**

	Ordentliches Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
1		
2		
3		

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister